

# **BGer 8C\_903/2012 vom 13. Dezember 2012**

Bundesgericht, 2012-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_903\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_903_2012)

FR: TF 8C\_903/2012 du 13 décembre 2012

IT: TF 8C\_903/2012 del 13 dicembre 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). Offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist ( BGE 134 IV 36 E. 1.4.1 S. 39). Zu den Rechtsverletzungen im Sinne von Art. 95 lit. a BGG gehören die unvollständige Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen, die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes bzw. der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG sowie die Missachtung der Anforderungen an den Beweiswert ärztlicher Auskünfte ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen ( BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

### **E. 2.1**

Das kantonale Gericht ist in einlässlicher Würdigung der Akten zum Schluss gelangt, zur Beurteilung des Gesundheitszustands und der Arbeits(un)fähigkeit sei auf den Bericht der Genossenschaft X. \_\_\_\_\_ vom 29. November 2011 abzustellen. Danach litt der Versicherte an einer verdachtsweise diagnostizierten Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion (ICD-10 F43.21), die eine Leistungseinschränkung von maximal 20 % bewirkte. Die im Rahmen der Evaluation der Arbeitsfähigkeit gezeigten Leistungen waren medizinisch nicht nachzuvollziehen. Es wurde empfohlen, das Arbeitspensum als Logistiker bei der B. \_\_\_\_\_ AG von aktuell 50 % kontinuierlich zu steigern.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz sei seinen Anträgen, aktualisierte Stellungnahmen des Hausarztes, der behandelnden Psychiaterin sowie der Arbeitgeberin einzuholen, nicht nachgekommen. Daher sei nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass er voll arbeits- und leistungsfähig sei.

### **E. 2.3**

Die Beweiswürdigung ist nicht schon dann willkürlich, wenn vom Sachrichter gezogene Schlüsse nicht mit der Darstellung des Beschwerdeführers übereinstimmen, sondern bloss, wenn die Beweiswürdigung offensichtlich unhaltbar ist ( BGE 129 I 8 E. 2.1 S. 9 mit Hinweisen). Letztes liegt vor, wenn der kantonale Entscheid mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft ( BGE 132 III 209 E. 2.1 ; 131 I 57 E. 2 S. 61, 467 E. 3.1 S. 473 f.; je mit Hinweisen). Davon kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein. Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, dass sich die

medizinische Fachperson der Genossenschaft X. \_\_\_\_\_ mit der abweichenden Auffassung des Hausarztes auseinandersetzte und ihre Einschätzung der Arbeitsfähigkeit im Übrigen mit derjenigen des Spitals Z. \_\_\_\_\_ übereinstimmte. Auf den Beizug einer Stellungnahme der Psychiaterin konnte aufgrund der schlüssigen fachärztlichen Beurteilung des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) vom 17. Oktober 2011, der eine eigene Exploration vorangegangen war, verzichtet werden. Nicht ersichtlich ist sodann, inwiefern von weiteren Auskünften der Arbeitgeberin neue Erkenntnisse in Bezug auf den medizinischen Sachverhalt zu erwarten wären. Abschliessend ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass die gestützt auf objektive Gesichtspunkte gewonnene Überzeugung des kantonalen Gerichts, ein bestimmter Sachverhalt sei der wahrscheinlichste aller in Betracht fallenden Geschehensabläufe - bei zwei Sachverhaltsvarianten: die wahrscheinlichere - genügt (vgl. dazu Urteil 9C\_717/2009 vom 20. Oktober 2009 E. 3.3 mit Hinweisen) und die gestützt darauf in antizipierender Beweiswürdigung getroffene Feststellung, weitere Beweismassnahmen würden am Ergebnis nichts ändern, nicht gegen den Anspruch aufs rechtliche Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ) verstösst (vgl. dazu BGE 124 V 90 E. 4b S. 94, 122 V 157 E. 1d S. 162 mit Hinweis).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer beanstandet den vom kantonalen Gericht gemäss Art. 16 ATSG vorgenommenen Einkommensvergleich, der einen unter dem Schwellenwert von 40 % liegenden Invaliditätsgrad ergeben hat, zu Recht nicht, weshalb der Anspruch auf Invalidenrente zu verneinen ist. Berufliche Massnahmen macht er nicht geltend, weshalb sich Ausführungen zu diesem Punkt erübrigen.

### **E. 4**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (vgl. Art. 102 Abs. 1 und 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.